

ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DEN BEITRITT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK ESTLAND, DER REPUBLIK ZYPERN,
DER REPUBLIK LETTLAND, DER REPUBLIK LITAUEN,
DER REPUBLIK UNGARN, DER REPUBLIK MALTA,
DER REPUBLIK POLEN, DER REPUBLIK SLOWENIEN
UND DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK
ZU DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BESEITIGUNG DER DOPPELBESTEUERUNG
IM FALLE VON GEWINNBERICHTIGUNGEN
ZWISCHEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT –

IN DER ERWÄGUNG, dass die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik mit ihrem Beitritt zur Union die Verpflichtung eingegangen sind, dem am 23. Juli 1990 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedsverfahrenskonvention) sowie dem am 25. Mai 1999 in Brüssel unterzeichneten zugehörigen Protokoll beizutreten –

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Übereinkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

DER PRÄSIDENT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ESTLAND,

DER PRÄSIDENT DER HELLENISCHEN REPUBLIK,

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN,

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DIE PRÄSIDENTIN IRLANDS,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ZYPERN,

DAS MINISTERKABINETT DER REPUBLIK LETTLAND,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK LITAUEN,

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK UNGARN,

DER PRÄSIDENT MALTAS,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK POLEN,

DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SLOWENIEN,

DER PRÄSIDENT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,

DIE PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK FINNLAND,

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND

DIESE im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union
vereinigten VERTRETER SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen
Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik treten bei: dem am 23. Juli 1990 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen in der durch das am 21. Dezember 1995 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen geänderten Fassung; dem am 25. Mai 1999 in Brüssel unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.

ARTIKEL 2

Das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2:
 - a) nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe eingefügt:
 - "b) in der Tschechischen Republik:
 - daň z příjmů fyzických osob
 - daň z příjmů právnických osob"

b) Buchstabe b wird zu Buchstabe c und erhält folgende Fassung:

"c) in Dänemark:

- indkomstskat til staten,
- den kommunale indkomstskat,
- den amtskommunale indkomstskat"

c) Buchstabe c wird zu Buchstabe d;

d) nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe eingefügt:

"e) in der Republik Estland:

- tulumaks"

e) Buchstabe d wird zu Buchstabe f;

f) Buchstabe e wird zu Buchstabe g und erhält folgende Fassung:

"g) in Spanien:

- Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas;
- Impuesto sobre Sociedades;
- Impuesto sobre la Renta de no Residentes."

- g) Buchstabe f wird zu Buchstabe h;
- h) Buchstabe g wird zu Buchstabe i;
- i) Buchstabe h wird zu Buchstabe j und erhält folgende Fassung:

"j) in Italien:

- imposta sul reddito delle persone fisiche,
- imposta sul reddito delle società,
- imposta regionale sulle attività produttive."

- j) nach Buchstabe j werden die folgenden Buchstaben eingefügt:

"k) in der Republik Zypern:

- Φόρος Εισοδήματος
- Έκτακτη Εισφορά για την Άμυνα της Δημοκρατίας

l) in der Republik Lettland:

- uzņēmumu ienākuma nodoklis
- iedzīvotāju ienākuma nodoklis

m) in der Republik Litauen:

- Gyventoju pajamu mokestis
- Pelno mokestis"

k) Buchstabe i wird zu Buchstabe n;

l) nach Buchstabe n werden die folgenden neuen Buchstaben eingefügt:

"o) in der Republik Ungarn:

- személyi jövedelemadó
- társasági adó
- osztalékadó

p) in der Republik Malta:

- taxxa fuq l - *income*"

m) Buchstabe j wird zu Buchstabe q;

n) Buchstabe k wird zu Buchstabe r;

o) nach Buchstabe r wird folgender Buchstabe eingefügt:

"s) in der Republik Polen:

- podatek dochodowy od osób fizycznych
- podatek dochodowy od osób prawnych"

p) Buchstabe l wird zu Buchstabe t;

q) nach Buchstabe t werden die folgenden Buchstaben eingefügt:

"u) in der Republik Slowenien:

- dohodnina
- davek od dobička pravnih oseb

v) in der Slowakischen Republik:

- daň z príjmov právnických osôb
- daň z príjmov fyzických osôb"

r) Buchstabe m wird zu Buchstabe w;

s) Buchstabe n wird zu Buchstabe x und erhält folgende Fassung:

"x) in Schweden:

- statlig inkomstkatt
- kupongskatt
- kommunal inkomstkatt"

t) Buchstabe o wird zu Buchstabe y.

2. Dem Artikel 3 Absatz 1 werden folgende Gedankenstriche angefügt:

"– in der Tschechischen Republik:

- Ministr financí oder ein bevollmächtigter Vertreter

– in der Republik Estland:

- Rahandusminister oder ein bevollmächtigter Vertreter

– in der Republik Zypern:

- Ο Υπουργός Οικονομικών oder ein bevollmächtigter Vertreter

– in der Republik Lettland:

- Valsts ieņēmumu dienests

- in der Republik Litauen:
 - Finansu ministras oder ein bevollmächtigter Vertreter

- in der Republik Ungarn:
 - a pénzügyminiszter oder ein bevollmächtigter Vertreter

- in der Republik Malta:
 - il-Ministru responsabbli għall-finanzi oder ein bevollmächtigter Vertreter

- in der Republik Polen:
 - Minister Finansów oder ein bevollmächtigter Vertreter

- in der Republik Slowenien:
 - Ministrstvo za finance oder ein bevollmächtigter Vertreter

- in der Slowakischen Republik:
 - Minister financií oder ein bevollmächtigter Vertreter."

3. In Artikel 3 Absatz 1 erhält der Gedankenstrich:

"– Italien

Il Ministro delle Finanze oder ein bevollmächtigter Vertreter"

folgende Fassung

"– Italien

Il Capo del Dipartimento per le Politiche Fiscali oder ein bevollmächtigter Vertreter".

ARTIKEL 3

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übermittelt den Regierungen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik je eine beglaubigte Abschrift

- des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen,

- des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen und
- des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache.

Der estnische, der lettische, der litauische, der maltesische, der polnische, der slowenische, der slowakische, der tschechische und der ungarische Wortlaut des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen, des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen und des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen sind dem vorliegenden Übereinkommen als Anhänge I bis IX beigelegt. Der estnische, der lettische, der litauische, der maltesische, der polnische, der slowenische, der slowakische, der tschechische und der ungarische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich wie die anderen Fassungen des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.

ARTIKEL 4

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

ARTIKEL 5

Dieses Übereinkommen tritt zwischen den Vertragsstaaten, die es ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch diese Staaten folgt.

ARTIKEL 6

Der Generalsekretär der Rates der Europäischen Union notifiziert allen Unterzeichnerstaaten

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- b) den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen zwischen den Staaten, die es ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, in Kraft tritt.

ARTIKEL 7

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.